

# RS Vwgh 1990/3/12 90/19/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §27 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Beh nach dem VStG ist nur der Ort maßgebend, an dem die Unternehmensleitung tatsächlich ausgeübt wird. Ist dies ein anderer Ort als der im Handelsregister angegebene Firmensitz, so kann aus letzterem nicht auf die örtlich zuständige Beh geschlossen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190091.X02

## Im RIS seit

12.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)